



**ÖSTERREICHISCHER BLINDEN- UND  
SEHBEHINDERTENVERBAND**

*Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen  
Austrian Association of the Blind and Visually Impaired*

Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz (BMASK)  
[liselotte.rudolf@bmask.gv.at](mailto:liselotte.rudolf@bmask.gv.at)

Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**DER PRÄSIDENT**

**Mag. Gerhard Höllerer**

Hägelingasse 3/II

1140 Wien

ZVR-Zahl 903235877

Telefon: +43 (1) 982 75 84-200

Telefax: +43 (1) 982 75 84-204

E-Mail: [praesident@blindenverband.at](mailto:praesident@blindenverband.at)

Homepage: <http://www.blindenverband.at>

Wien, 9. November 2010  
ral

**Betr.: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das  
Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz  
und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz  
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Blinden- und Sehbehindertenverband (ÖBSV) – Dachverband –  
nimmt innerhalb der offenen Frist zu Ihren oben angeführten Gesetzesänderungen  
wie folgt Stellung:

1. Der Kündigungsschutz für begünstigte Behinderte soll gem. § 8 Abs 7 für den  
Zeitraum 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2013 keine Anwendung auf  
Dienstverhältnisse finden, die nach Inkrafttreten des  
Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) begründet werden. **Für den  
ÖBSV ist dieser Kündigungsschutz unverzichtbar, eine Aushöhlung –  
wenn auch „nur“ durch die geplante Aussetzung – lehnen wir ab!**

Behinderte Menschen, insbesondere blinde und hochgradig sehbehinderte  
Menschen, bedürfen eines besonderen gesetzlichen Schutzes. Dies gilt besonders  
für die Begründung eines Dienstverhältnisses. Der ÖBSV glaubt nicht, dass die  
Aussetzung des Kündigungsschutzes die DienstgeberInnen dazu animieren wird,  
mehr behinderte Menschen zu beschäftigen. Zumal die Ausgleichstaxe (siehe Punkt  
2 dieser Stellungnahme) keine allzu große abschreckende Wirkung haben dürfte.

2. Die Ausgleichstaxe soll gem. § 9 Abs. 2 BEinstG von bisher 196,22 Euro auf  
nunmehr monatlich 226 Euro angehoben werden, für DienstgeberInnen ab  
100 DienstnehmerInnen auf nunmehr 346 Euro. **Diese Erhöhung der  
Ausgleichstaxe, auch für größere Unternehmen, ist völlig unzureichend.**

Durch diese eher minimale Erhöhung dürfte die bei Nichtbeschäftigung von behinderten Menschen zu bezahlende Ausgleichstaxe keine allzu große Abschreckung für DienstgeberInnen darstellen. Es ist zu befürchten, dass damit und durch die Aussetzung des Kündigungsschutzes (vgl. Punkt 1 dieser Stellungnahme) der in den Erläuterungen als Motiv für die Gesetzesänderung angeführte Beschäftigungseffekt kaum zu erzielen sein wird!

3. Die Abgeltung der Normverbrauchsabgabe gem. §§ 36 bis 39 Bundesbehindertengesetz (BBG) aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung soll gestrichen und durch erweiterte steuerliche Begünstigungen ersetzt werden. **Der ÖBSV spricht sich für eine Beibehaltung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe aus.**

Gerade Menschen mit Behinderungen unterliegen aufgrund ihres meist geringen Einkommens keiner Lohnsteuerpflicht, können daher von steuerlichen Begünstigungen nicht profitieren und erleiden durch die Abschaffung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe einen Einkommensverlust.

4. Im § 19 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) soll die Übergangsfrist für die Herstellung der Barrierefreiheit von Bundesbauten und Verkehrsmitteln von bisher 31. Dezember 2015 auf nunmehr 31. Dezember 2019 erstreckt werden. **Der ÖBSV spricht sich klar gegen diese Fristerstreckung aus und fordert eine Beibehaltung des 31. Dezember 2015!**

Barrierefreiheit von Bundesbauten und Verkehrsmitteln ist keine Serviceleistung für behinderte Menschen, sondern lediglich eine Erfüllung der von der Republik Österreich ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention. Die Fristerstreckung wäre nicht nur ein Rückschritt in Sachen Gleichstellung behinderter Menschen, sie würde bereits geplante Maßnahmen für Barrierefreiheit unnötig verteuern und hätte kaum einen positiven Beschäftigungseffekt.

In der Hoffnung, dass unsere Änderungsvorschläge im Gesetzwerdungsprozess im Sinne der behinderten Menschen Berücksichtigung finden, zeichnet

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Höllner e.h.  
Präsident des ÖBSV  
Vizepräsident der ÖAR